



DER LANDRAT DES LANDKREISES EBERSBERG

Bündnis 90 Die Grünen
Frau Antonia Schüller
Frühlingstraße 2
85643 Steinhöring

Ebersberg, 17. Juli 2020
Sachbearbeiter: Peter Heydecker
Telefon: 08092 823- 623

Ihre Anfrage vom 26.06.2020 zum Thema „Tiertransporte in außereuropäische Drittstaaten“

Sehr geehrte Frau Schüller,

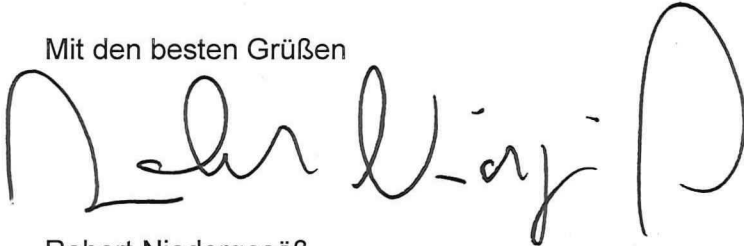
vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26.06.2020, auf die ich gerne wunschgemäß antworten möchte. Ich habe dazu unser Veterinäramt eingebunden.

1. Ist das Urteil des VG Münster dem Veterinäramt Ebersberg bekannt?
 - Das von Ihnen angesprochene Urteil des VG Münster, Az. 5 L446/20, ist dem Landratsamt Ebersberg bekannt.
2. Wurden vom Veterinäramt Ebersberg in den letzten 24 Monaten Tiertransporte ins außereuropäische Ausland genehmigt, bei welchen Verstößen gegen Vorlagen der EU nicht ausgeschlossen werden können?
 - Vom Veterinäramt Ebersberg wurden keine Drittlandexporte direkt abgefertigt, da es im Landkreis weder Sammelstellen noch Viehmärkte gibt. Allerdings werden ca. wöchentlich von den Zuchtverbänden Miesbach und Mühldorf sog. Vorzeugnisse für Rinder angefordert, die aus dem Landkreis Ebersberg stammen. Die Endzertifizierung erfolgt dann durch das Veterinäramt, das für den Markt bzw. die Sammelstelle zuständig ist.
3. Welche Möglichkeiten stehen der Veterinärbehörde zu, um die Transportbedingungen zu beurteilen, z. B. Kontrolle der Fahrtenbücher?
 - Grundsätzlich muss das endzertifizierende Veterinäramt vor Erteilung der Transportgenehmigung Abschnitt 1 des Fahrtenbuches eingehend auf Plausibilität prüfen; dies beinhaltet sowohl die voraussichtliche Beförderungsdauer als auch die angegebenen Ruhe- und Versorgungsstellen. Ferner muss bei allen über 8-stündigen Transporten bei der Verladung ein Vertreter der Veterinärbehörde anwesend sein.

4. Nimmt das Veterinäramt das Urteil des VG Münster als Anlass die Ausstellung sogenannter Vorzeugnisse bei Zweifel über Transportbedingungen und damit einhergehende Verstöße gegen die Auflagen der EU zu unterlassen?
 - Das Urteil des VG Münster ändert nichts an der Arbeitsweise und Rechtsauffassung des LRA Ebersberg, da es nicht auf die Frage eingeht, ob auch wir als unzuständige Behörde nach VO(EG) Nr. 1/2005 Tierschutzgründe im Hinblick auf einen späteren Transport mit berücksichtigen dürfen. Denn der Kreis Steinfurt verweigerte die Ausstellung der Transportgenehmigung und nicht des sog. Vorzeugnisses. Unerheblich ist dabei, dass das Urteil des VG Münster noch nicht rechtskräftig ist.

Daher bleibt es bei der bisherigen Verwaltungspraxis: Für die Ausstellung von tierseuchenrechtlichen Vorzeugnissen ist als alleiniger Prüfgegenstand der Gesundheitszustand der Tiere heranzuziehen, weshalb ein Vorzeugnis nicht aus Tierschutzgründen im Hinblick auf einen späteren Transport verweigert werden kann. Tierschutzrechtliche Aspekte des Transports zu einem Bestimmungsort im Drittland können erst und nur durch die nach VO(EG) Nr. 1/2005 zuständige Behörde am Versandort Berücksichtigung finden. Überdies wird darauf hingewiesen und dürfte Ihnen auch bekannt sein, dass das LRA Ebersberg einen Rechtsstreit verloren hat, als es sich weigerte, ein sog. Vorzeugnis aus Tierschutzgründen im Hinblick auf einen späteren Transport zu erteilen (siehe Beschluss BayVGh vom 16.05.2019, Az.20 CE 19.947,20 CE 19.949). Da wir uns rechtstreu verhalten müssen und auch wollen, stellen wir sog. Vorzeugnisse wieder aus.

Mit den besten Grüßen



Robert Niedergesäß
Landrat